

# AMTSBLATT

DER

## EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

---

25. MÄRZ 1967

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

10. JAHRGANG Nr. 57

---

### INHALT

#### EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

##### VERORDNUNGEN

- Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission vom 22. März 1967 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen* ..... 849/67
- Verordnung Nr. 68/67/EWG des Rates vom 22. März 1967 über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG über die Regelung für Milchmischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke* 852/67

## AGRARSTATISTIK Nr. 8/1966

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat Heft 8/1966 der Reihe „Agrarstatistik“ herausgegeben. Mit der neuen Veröffentlichung werden, in Fortsetzung des Heftes 8/1965, zum zweitenmal seit Erscheinen der Reihe „Agrarstatistik“ Angaben aus dem Bereich der Forst- und Holzwirtschaft vorgelegt.

Gegenüber der früheren Ausgabe wurde das neue Heft, das wieder ausschließlich Zahlenmaterial aus dem Bereich der Forst- und Holzwirtschaft enthält, inhaltlich erweitert. Der Berichtszeitraum wurde bis 1965 fortgeführt und die äußere Aufmachung übersichtlicher gestaltet. Der Umfang wurde von 67 auf 89 Seiten ausgedehnt.

Das Heft gliedert sich in folgende Abschnitte :

*Vorbemerkungen* mit methodischen Erläuterungen und einer Definition der Forstfläche.

*Aufteilung der Forstfläche* mit Angaben über die Untergliederung nach Besitz- und nach Betriebsarten.

*Holzeinschlag* mit Angaben über die jährlich entnommenen Holzmengen nach Rohholzsortimenten und Holzarten.

*Versorgungsbilanzen für Rohholz* mit Angaben nach Rohholzsortimenten.

*Außenhandel* mit Angaben für die wichtigsten Holzserzeugnisse in der Unterteilung des Brüsseler Zolltarifs.

*Veränderungen der Forstflächen in regionaler Gliederung* mit Angaben über Umfang und Entwicklung der Forstflächen während der Nachkriegszeit. Zwei beigegebene Karten veranschaulichen die forstgeographischen Entwicklungstendenzen in den 243 Verwaltungsregionen der EWG.

Das vorliegende Heft, dessen Textteile in allen vier Amtssprachen der Gemeinschaft und dessen Tabellenbezeichnungen zweisprachig (Deutsch/Französisch) abgefaßt sind, kann zum Einzelpreis von 6,— DM bzw. 75 bfrs (Jahresabonnement der mindestens 8mal jährlich erscheinenden Reihe „Agrarstatistik“ : 36,— DM bzw. 450 bfrs) bei den auf der Rückseite des Umschlags angegebenen Vertriebsbüros bezogen werden.

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 67/67/EWG DER KOMMISSION

vom 22. März 1967

#### über die Anwendung von Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 155,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG vom 2. März 1965 <sup>(2)</sup> über die Anwendung von Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen,

im Hinblick auf die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 19/65/EWG,

in Erwägung folgender Gründe :

Die Kommission ist nach der Verordnung Nr. 19/65/EWG zuständig, durch Verordnung Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf bestimmte unter Artikel 85 fallende Gruppen von zweiseitigen Alleinvertriebsvereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen anzuwenden.

Auf Grund der bisherigen durch Einzelentscheidungen gewonnenen Erfahrungen läßt sich eine erste Gruppe von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmen, für die die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (3) regelmäßig als erfüllt angesehen werden können.

Da eine solche Verordnung unbeschadet der Anwendung der Verordnung Nr. 17 ergeht, bleibt das Recht der Unternehmen, im Einzelfall eine Er-

klärung der Kommission nach Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages zu begehren, unberührt.

Alleinvertriebsvereinbarungen der in Artikel 1 dieser Verordnung umschriebenen Gruppe können unter das Verbot des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages fallen. Da Alleinvertriebsvereinbarungen innerhalb eines Mitgliedstaats nur ausnahmsweise geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, besteht kein Bedürfnis, sie in diese Verordnung einzubeziehen.

Es ist nicht erforderlich, diejenigen Vereinbarungen, welche den Tatbestand des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages nicht erfüllen, ausdrücklich von der umschriebenen Gruppe auszunehmen.

Alleinvertriebsvereinbarungen im grenzüberschreitenden Verkehr haben bei der gegenwärtigen Situation des Handels im allgemeinen eine Verbesserung der Verteilung zur Folge, weil der Unternehmer seine Verkaufstätigkeit konzentrieren kann, nicht eine Vielzahl von Geschäftsverbindungen mit einer größeren Anzahl von Händlern zu unterhalten braucht und durch den Geschäftsverkehr mit nur einem Händler Absatzschwierigkeiten, die sich aus sprachlichen, rechtlichen oder sonstigen Unterschieden ergeben, leichter überwinden kann. Alleinvertriebsvereinbarungen erleichtern die Absatzförderung einer Ware und führen zu einer intensiven Bearbeitung des Marktes und einer kontinuierlichen Versorgung unter gleichzeitiger Rationalisierung der Verteilung. Außerdem gibt die Bestellung eines Alleinvertriebshändlers oder ausschließlichen Beziehers, der für den Hersteller Aufwendungen für Absatzförderung, Kundendienst und Lagerhaltung übernimmt, vielfach kleinen und mittleren Unternehmen erst die Möglichkeit, auf dem Markt als Wettbewerber in Erscheinung zu treten. Es muß den Vertrags-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 533/65.

partnern überlassen bleiben, ob und inwieweit sie absatzfördernde Verpflichtungen in ihre Vereinbarungen aufnehmen wollen. Die Verbesserungen in der Warenverteilung treten allerdings nur ein, wenn mit dem Vertrieb der Waren kein Wettbewerber betraut wird.

Derartige Alleinvertriebsvereinbarungen tragen in der Regel auch zu einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn bei, weil diesen die Verbesserung der Verteilung unmittelbar zugute kommt und dadurch ihre wirtschaftliche oder versorgungsmäßige Situation verbessert wird, indem sie in anderen Staaten hergestellte Erzeugnisse rascher und bequemer beziehen können.

Die Verordnung muß die wettbewerbsbeschränkenden Verpflichtungen bestimmen, die in einer Alleinvertriebsvereinbarung enthalten sein dürfen. Es kann den Vertragspartnern überlassen bleiben, welche dieser Bestimmungen sie im einzelnen in die Alleinvertriebsverträge aufnehmen, um die mit dem Alleinvertrieb erstrebten Vorteile am besten zu erreichen.

Die Freistellung muß von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere muß durch die Möglichkeit von Parallelimporten gewährleistet werden, daß die Verbraucher angemessen an den durch den Alleinvertrieb entstehenden Vorteilen beteiligt werden. Es kann daher nicht zugelassen werden, daß gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte mißbraucht werden, um einen absoluten Gebietsschutz herbeizuführen. Dadurch wird das Verhältnis zwischen Wettbewerbsrecht und den gewerblichen Schutzrechten nicht präjudiziert, da hier nur die Voraussetzungen für die Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung festgelegt werden.

Da durch die Möglichkeit von Parallelimporten der Wettbewerb auf der Handelsstufe gewährleistet ist, wird durch die unter diese Verordnung fallenden Alleinvertriebsverträge in der Regel keine Möglichkeit eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschließen.

Es ist zweckmäßig, den Vertragspartnern gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 19/65/EWG Gelegenheit zu geben, ihre Vereinbarungen und Verhaltensweisen an die Voraussetzungen dieser Verordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzupassen; jedoch ist eine Berufung darauf in Rechtsstreitigkeiten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, und zur Begründung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte gemäß Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19/65/EWG nicht möglich.

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, brauchen nicht mehr angemeldet zu werden. Artikel 4 Absatz (2) a) der Verordnung Nr. 27 <sup>(1)</sup> in der Fassung der Verordnung Nr. 153 <sup>(2)</sup> kann aufgehoben werden, da Vereinbarungen, die auf Formblatt B 1 angemeldet werden konnten, in der Regel unter die Freistellung fallen.

Für die auf Formblatt B 1 angemeldeten Vereinbarungen, die nicht an die Voraussetzungen dieser Verordnung angepaßt werden, muß eine Überleitung in das normale Anmeldeverfahren vorgesehen werden, damit ihre Überprüfung im Einzelfall erfolgen kann —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

##### Artikel 1

(1) Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages wird gemäß Artikel 85 Absatz (3) unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1972 für nicht anwendbar erklärt auf Vereinbarungen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und

a) in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes bestimmte Waren nur an ihn zu liefern, oder

b) in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs bestimmte Waren nur von ihm zu beziehen, oder

c) in denen zwischen den beiden Unternehmen zum Zwecke des Weiterverkaufs ausschließliche Liefer- und Bezugspflichten im Sinne der Absätze a) und b) vereinbart worden sind.

(2) Absatz (1) ist nicht anwendbar auf Vereinbarungen, an denen nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind und die den Weiterverkauf von Waren innerhalb dieses Mitgliedstaats betreffen.

##### Artikel 2

(1) Dem Alleinvertriebshändler dürfen außer der in Artikel 1 genannten Verpflichtung keine anderen Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt werden als

a) die Verpflichtung, mit den Vertragswaren im Wettbewerb stehende Waren während der Vertragsdauer oder bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrages nicht herzustellen oder zu vertreiben ;

b) die Verpflichtung, außerhalb seines Vertragsgebiets für die Vertragswaren keine Kunden zu werben, keine Niederlassungen einzurichten und keine Auslieferungslager zu unterhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 35 vom 10. 5. 1962, S. 1118/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 139 vom 24. 12. 1962, S. 2918/62.

(2) Der Anwendbarkeit des Artikels 1 Absatz (1) stehen die folgenden Verpflichtungen des Alleinvertriebshändlers nicht entgegen :

- a) vollständige Warensortimente oder Mindestmengen abzunehmen ;
- b) Vertragswaren unter den Warenzeichen oder in der Ausstattung zu vertreiben, die der Hersteller vorschreibt ;
- c) vertriebsfördernde Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere
  - Werbung zu treiben,
  - ein Verkaufsnetz oder ein Lager zu unterhalten,
  - Kundendienst und Garantieleistungen zu gewähren,
  - fachlich oder technisch geschultes Personal zu verwenden.

#### Artikel 3

Artikel 1 Absatz (1) dieser Verordnung ist nicht anwendbar, wenn

- a) Hersteller von im Wettbewerb stehenden Waren sich gegenseitig den Alleinvertrieb dieser Waren übertragen ;
- b) die Vertragspartner es Zwischenhändlern oder Verbrauchern erschweren, sich die Vertragswaren bei anderen Händlern innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu beschaffen, insbesondere wenn die Vertragspartner
  1. gewerbliche Schutzrechte ausüben, um Händler oder Verbraucher daran zu hindern, in anderen Teilen des Gemeinsamen Marktes rechtmäßig gekennzeichnete oder rechtmäßig in Verkehr gebrachte Vertragswaren zu beziehen oder im Vertragsgebiet zu veräußern ;
  2. sonstige Rechte ausüben oder Maßnahmen treffen, um Händler oder Verbraucher daran zu hindern, Vertragswaren anderweitig im Gemeinsamen Markt zu beziehen oder im Vertragsgebiet zu veräußern.

#### Artikel 4

(1) Für Vereinbarungen, die am 13. März 1962 bestanden und die vor dem 1. Februar 1963 angemeldet worden sind, gilt die in Artikel 1 Absatz (1) erklärte Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages rückwirkend von dem Zeitpunkt ab, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Verordnung erfüllt waren.

(2) Für alle übrigen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldeten Vereinbarungen gilt die in Artikel 1 Absatz (1) erklärte Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages rückwirkend von dem Zeitpunkt ab, in dem die Voraussetzungen der Anwendung dieser Verordnung erfüllt waren, jedoch frühestens vom Tage der Anmeldung ab.

#### Artikel 5

Für Vereinbarungen, die am 13. März 1962 bestanden haben, vor dem 1. Februar 1963 angemeldet und vor dem 2. August 1967 derart abgeändert worden sind, daß sie die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages für den Zeitraum vor der Abänderung nicht, wenn der Kommission vor dem 3. Oktober 1967 mitgeteilt wird, daß die Vereinbarung abgeändert worden ist. Die Mitteilung ist im Zeitpunkt des Eingangs bei der Kommission bewirkt. Im Falle der Aufgabe zur Post als eingeschriebener Brief gilt das Datum des Poststempels des Aufgaborte als Tag des Eingangs.

#### Artikel 6

Die Kommission prüft, ob Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG im Einzelfall anwendbar ist, insbesondere dann, wenn die Vermutung besteht, daß

- a) die Vertragswaren im Vertragsgebiet nicht mit Waren im Wettbewerb stehen, die für den Verbraucher auf Grund ihrer Eigenschaften, ihres Verwendungszweckes und ihrer Preislage als gleichartig anzusehen sind ;
- b) anderen Herstellern der Absatz gleichartiger Waren auf der Handelsstufe des Alleinvertriebshändlers im Vertragsgebiet nicht möglich ist ;
- c) der Alleinvertriebshändler die Freistellung dadurch mißbraucht, daß er
  1. in seinem Vertragsgebiet Gruppen von Abnehmern, denen ein anderweitiger Bezug von Vertragswaren zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, ohne sachlich gerechtfertigten Grund von der Belieferung ausschließt ;
  2. die Vertragswaren zu unverhältnismäßig hohen Preisen verkauft.

#### Artikel 7

(1) Artikel 4 Absatz (2) a) der Verordnung Nr. 27 vom 3. Mai 1962 in der Fassung der Verordnung Nr. 153 wird aufgehoben.

(2) Eine auf Formblatt B 1 bewirkte Anmeldung einer Alleinvertriebsvereinbarung, die den Voraussetzungen der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung nicht entspricht, muß, soweit sie diesen Voraussetzungen nicht angepaßt wird, vor dem 3. Oktober 1967 durch Einreichung des Formblatts B mit Anlagen nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 27 ergänzt werden.

#### Artikel 8

Die Artikel 1 bis 7 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Art.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

### VERORDNUNG Nr. 68/67/EWG DES RATES

vom 22. März 1967

über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG über die Regelung für Milchmischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup> in der Fassung der Verordnung Nr. 214/66/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3) Unterabsatz 2, Artikel 18 Absatz (2), Artikel 19 Absatz (4), Artikel 20 Absatz (3) und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist Aufgabe des Rates, die Maßnahmen zu bestimmen, welche die Mitgliedstaaten zur Annäherung der einzelstaatlichen Richtpreise und der Marktpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 zu ergreifen haben.

Der Rat hat im Juli 1966 Maßnahmen hinsichtlich der ab dem Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 geltenden gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse beschlossen ; daher ist es nicht notwendig, den in Artikel 18 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen gemeinsamen Richtpreis festzusetzen.

Da ein gemeinsamer Richtpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und die in Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Kriterien fehlen, ist es nicht möglich, die in Artikel 20 Absatz (1) der genannten Verordnung vorgesehenen Preise festzusetzen ; unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei Milch und Milcherzeugnissen ist es angebracht, gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 13/64/EWG für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 abweichende Maßnahmen zu treffen, um die Marktpreise zu den voraussichtlichen Preisen im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 hinzuführen.

Bei der Festlegung von Maßnahmen bei den einzelstaatlichen Richtpreisen ist nach Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG der Grundsatz zu beachten, daß diese Richtpreise während der Übergangszeit einander schrittweise anzunähern sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3961/66.

Um das angestrebte Ziel — die Annäherung der einzelstaatlichen Richtpreise — zu verwirklichen, empfiehlt es sich vorzusehen, daß Deutschland seinen Richtpreis um 0,50 DM je 100 kg erhöht, die Niederlande ihren Richtpreis um 1,50 hfl. je 100 kg anheben und die anderen Mitgliedstaaten — mit Ausnahme Frankreichs — die einzelstaatlichen Richtpreise des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 auch im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 beibehalten.

Der neue französische Richtpreis für Milch im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 gilt erst ab 10. April 1967; es ist daher angezeigt, für einen begrenzten Zeitraum die in diesem Mitgliedstaat im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 geltenden Schwellenpreise im wesentlichen beizubehalten.

Da in den Niederlanden die Erhöhung des Richtpreises nicht auf die Preise der zu Konsummilch

verwendeten Milch übertragen werden kann, erscheint es notwendig, zum Ausgleich die Schwellenpreise anderer Milcherzeugnisse um einen zusätzlichen Betrag anzuheben; dieser Betrag beläuft sich nach dem Mengenverhältnis zwischen Werkmilch und Konsummilch auf 0,75 hfl. je 100 kg Werkmilch.

Die Werte für die Berichtigung der Schwellenpreise, die sich daraus ergeben, daß die betreffenden Mitgliedstaaten die in den vorhergehenden Erwägungsgründen angeführten Änderungen vornehmen, sind in der nachstehenden Tabelle für die Leiterzeugnisse in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 36/67/EWG <sup>(2)</sup>, und für Cheddar und Tilsiter für je 100 kg aufgeführt:

	Deutschland DM	Niederlande hfl.
Gruppe Nr. 1	—	—
Gruppe Nr. 2	3,83	16,99
Gruppe Nr. 3	1,52	7,77
Gruppe Nr. 4	1,07	4,99
Gruppe Nr. 5	1,30	6,21
Gruppe Nr. 6	4,85	21,—
Gruppe Nr. 7	.	.
Gruppe Nr. 8	5,50	24,89
Gruppe Nr. 9	4,62	20,22
Gruppe Nr. 10	3,99	18,24
Gruppe Nr. 11	4,17	16,32
Gruppe Nr. 12	.	.
Gruppe Nr. 13	—	—
Gruppe Nr. 14	8,60	36,02
Cheddar	4,99	21,52
Tilsiter	4,62	20,22

Die in Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Beihilfen sind für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 um ein weiteres Siebtel zu verringern; bei den Erzeugnissen, bei denen infolge eines in den vorhergehenden Milchwirtschaftsjahren vorgenommenen beschleunigten Abbaus der Beihilfen kein Betrag in Höhe des Siebtels mehr vorhanden ist, kann jedoch nur der vorhandene Restbetrag abgezogen werden.

Die im Rahmen des Artikels 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorzunehmende Senkung der Beihilfen um 300 lfrs je 100 kg Butter hätte jedoch für Luxemburg zur Folge, daß der Schwellenpreis für Butter auf einen Betrag angehoben werden müßte, der über dem für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 in Aussicht genommenen gemeinsamen Schwellenpreis liegt;

um eine solche Auswirkung zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Beihilfe ausnahmsweise nur um 200 lfrs zu senken.

Belgien nimmt außerdem eine beschleunigte Verringerung der für 100 kg Vollmilchpulver gewährten Beihilfen um 233 bfrs und der für 100 kg Magermilchpulver gewährten Beihilfen um 9 bfrs vor; es ist daher notwendig, eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise für Vollmilchpulver und Magermilchpulver vorzusehen.

Die Auswirkung dieser Verringerungen der Beihilfen ist in der nachstehenden Tabelle für je 100 kg Erzeugnis angegeben:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 525/67.

	Belgien bfrs	Deutschland DM	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl.
Gruppe Nr. 1	—	—	—	—
Gruppe Nr. 2	430,—	—	—	3,—
Gruppe Nr. 3	18,—	—	—	2,—
Gruppe Nr. 4	—	—	—	—
Gruppe Nr. 5	80,—	—	—	—
Gruppe Nr. 6	—	4,—	—	4,—
Gruppe Nr. 7	234,—	—	—	—
Gruppe Nr. 8	280,—	6,—	—	5,—
Gruppe Nr. 9	78,—	4,—	—	4,—
Gruppe Nr. 10	—	—	—	4,—
Gruppe Nr. 11	166,—	—	—	4,—
Gruppe Nr. 12	—	—	—	3,—
Gruppe Nr. 13	—	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	—	200,—	7,—
Cheddar	253,—	4,—	—	5,—
Tilsiter	—	4,—	—	4,—

Nach Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG werden auch die nicht unter Unterabsatz 2 fallenden Beihilfen verringert ; es empfiehlt sich, diese Beihilfen in Deutschland um 2,25 DM je 100 kg an Molkereien gelieferte Milch, in den Niederlanden um 1,32 hfl. je 100 kg Werkmilch und in Belgien um 81 bfrs je 100 kg der Erzeugnisse der in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG genannten Gruppe Nr. 9 zu senken.

Die Auswirkung dieser zusätzlichen Verringerung der Beihilfen ist in der nachstehenden Tabelle für je 100 kg Erzeugnis angegeben :

	Belgien bfrs	Deutschland DM	Niederlande hfl.
Gruppe Nr. 1	—	—	—
Gruppe Nr. 2	—	20,03	10,16
Gruppe Nr. 3	—	26,33	4,53
Gruppe Nr. 4	—	4,95	—
Gruppe Nr. 5	—	6,53	—
Gruppe Nr. 6	—	22,28	12,19
Gruppe Nr. 7	—	.	.
Gruppe Nr. 8	—	28,80	14,28
Gruppe Nr. 9	81,00	24,75	11,65
Gruppe Nr. 10	—	21,38	10,13
Gruppe Nr. 11	—	21,83	8,68
Gruppe Nr. 12	—	.	.
Gruppe Nr. 13	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	2,25	19,66
Cheddar	—	23,40	11,59
Tilsiter	—	24,75	11,65

Gemäß Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist die vorgenannte Verringerung der Beihilfen durch eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise auszugleichen.

In einigen Fällen würde übrigens eine Berichtigung des Schwellenpreises entsprechend der Änderung des einzelstaatlichen Richtpreises und der Senkung der Beihilfen dazu führen, daß der für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 in Aussicht genommene gemeinsame Schwellenpreis für das betreffende Erzeugnis überschritten würde; im Interesse einer Annäherung an die gemeinsamen Schwellenpreise empfiehlt es sich, eine derartige Erhöhung zu vermeiden.

Um der besonderen Lage auf dem Buttermarkt in Deutschland Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, den deutschen Schwellenpreis für 100 kg dieses Erzeugnisses nicht über 740,— DM anzuheben.

Bei bestimmten Erzeugnissen ist eine zusätzliche Annäherung des einzelstaatlichen Schwellenpreises an den in Aussicht genommenen gemeinsamen Schwellenpreis angebracht.

Es ist angezeigt, die Einheitlichkeit der Schwellenpreise der Erzeugnisse der Gruppe Nr. 7 beizubehalten und diese Schwellenpreise dem in Aussicht genommenen gemeinsamen Schwellenpreis anzunähern.

Bei der Festsetzung der Höhe der Schwellenpreise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 und der Schwellenpreise für Cheddar-Käse muß Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG beachtet werden.

Für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 ist im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 ein einheitlicher Schwellenpreis festgesetzt worden; um diese Einheitlichkeit zu wahren, empfiehlt es sich, alle Schwellenpreise um einen einheitlichen Betrag zu erhöhen.

Der Rat hat auf der Tagung am 24. und 25. November 1966 vorgesehen, daß bei den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 13 vorzeitig der für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 in Aussicht genommene gemeinsame Schwellenpreis angewandt wird und gleichzeitig im innergemeinschaftlichen Handel die Abschöpfungen und Erstattungen beseitigt werden.

Belgien und Luxemburg haben für die Milcherzeugnisse mit Ausnahme der Gruppen Nr. 4 und Nr. 14 untereinander einen gemeinsamen Markt verwirklicht; in Anbetracht des Artikels 233 des Vertrages ist es daher notwendig, für Luxemburg die

gleichen Änderungen der Schwellenpreise vorzusehen, die in Belgien für die von diesem gemeinsamen Markt erfaßten Erzeugnisse vorgenommen werden.

Nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 über die Regelung für Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke<sup>(1)</sup> sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A III b) 1 des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG einen niedrigeren Schwellenpreis festzusetzen als den, der für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 gilt; die Geltungsdauer dieser Bestimmung ist gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 befristet.

Da die Gründe, die zur Genehmigung des Artikels 16 der Verordnung Nr. 215/66/EWG geführt haben, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer des genannten Artikels zu verlängern; um jedoch der Marktsituation Rechnung zu tragen und die Auswirkung der Sonderregelung zu begrenzen, erscheint es angebracht, die untere Grenze dieses besonderen Schwellenpreises anzuheben.

Wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Festsetzung der Preise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 ergeben haben, und im Interesse einer Vereinfachung der Handelsregelung wurden durch die Verordnung Nr. 46/65/EWG des Rates vom 29. März 1965 über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966<sup>(2)</sup> besondere Vorschriften für die Erzeugnisse der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 eingeführt; die Geltungsdauer dieser Sonderregelung wurde durch die Verordnung Nr. 37/66/EWG des Rates vom 30. März 1966 über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1966/1967 und zur Änderung der Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates<sup>(3)</sup> auf das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 ausgedehnt; auf Grund der gewonnenen Erfahrungen erscheint es angezeigt, diese Regelung im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 beizubehalten.

Nach Artikel 4 Absatz (3) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG beschließt der Rat über Maßnahmen hinsichtlich des Unterschieds zwischen Schwellenpreis und Interventionspreis für Butter, die vom Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 an zu treffen sind; bei der Festsetzung der Interventionspreise für Butter für dieses Milchwirtschaftsjahr ist dem für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 vorgesehenen gemeinsamen Interventionspreis sowie dem Verhältnis zwischen diesem Interventionspreis

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3963/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 748/65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 61 vom 31. 3. 1966, S. 884/66.

und dem für das gleiche Wirtschaftsjahr vorgesehenen Schwellenpreis Rechnung zu tragen ; im Interesse einer Annäherung der Preise ist einerseits vorzusehen, daß sich im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 der Unterschied zwischen den einzelstaatlichen Interventionspreisen und dem in Aussicht genommenen gemeinsamen Interventionspreis nicht vergrößert und andererseits, daß der Unterschied zwischen dem Interventionspreis und dem Schwellenpreis den für das gleiche Wirtschaftsjahr vorgesehenen Unterschied nicht überschreitet.

Nach Artikel 1 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG beginnt das Milchwirtschaftsjahr am 1. April und endet am 31. März ; um insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen einen reibungslosen Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen zu ermöglichen, ist es angebracht, die Geltungsdauer der im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 geltenden Bestimmungen bis zum 2. April 1967 zu verlängern —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

##### Artikel 1

- (1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 wird der in Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehene gemeinsame Richtpreis nicht festgesetzt.
- (2) Für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Preise, auf welche die Annäherung der Schwellenpreise gerichtet ist, sowie die Kriterien für ihre Berechnung nicht festgesetzt.

##### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen ihre einzelstaatlichen Richtpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 auf einen Betrag fest, der gleich der Summe aus dem einzelstaatlichen Richtpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 und dem in der nachstehenden Tabelle je 100 kg festgesetzten Betrag ist :

Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lit.	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl.
0	0,50	0	0	0	1,50

##### Artikel 3

Gemäß Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG

— verringert Deutschland die Beihilfe, die für je 100 kg an Melkereien gelieferte Milch gewährt wird, um 2,25 DM ;

— verringern die Niederlande die für je 100 kg Werkmilch gewährte Beihilfe um 1,32 hfl. ;

— verringert Belgien die Beihilfe, die für je 100 kg der Erzeugnisse der in Anhang I der Ver-

ordnung Nr. 111/64/EWG bestimmten Gruppe Nr. 9 gewährt wird, um 81 bfrs.

##### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen ihre Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 in Höhe ihrer Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 fest, die vorbehaltlich einer Revision der in Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Pauschbeträge je 100 kg Erzeugnis gemäß den Angaben in der nachstehenden Tabelle berichtigt werden :

	Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lit.	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl.
Gruppe Nr. 1	—	—	—	— 1 094,00	—	+ 6,34
Gruppe Nr. 2	+ 430,00	+ 28,57	—	—	+ 430,00	+ 30,15
Gruppe Nr. 3	+ 18,00	+ 33,35	—	—	+ 18,00	+ 14,30
Gruppe Nr. 4	—	+ 7,21	— 17,07	— 1 563,00	+ 114,40	—
Gruppe Nr. 5	— 316,50	— 23,81	— 17,85	— 1 875,50	— 316,50	+ 1,81
Gruppe Nr. 6	—	+ 36,49	—	—	—	+ 8,52
Gruppe Nr. 7	+ 1 413,50	+ 113,08	+ 139,59	+ 17 669,00	+ 1 413,50	+ 102,33
Gruppe Nr. 8	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 9	+ 159,00	+ 43,70	—	+ 2 344,00	+ 159,00	+ 35,87
Gruppe Nr. 10	+ 337,50	+ 36,40	—	—	+ 337,50	+ 44,34
Gruppe Nr. 11	+ 76,60	+ 6,13	+ 7,57	+ 957,50	+ 76,60	+ 5,55
Gruppe Nr. 12	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 13	+ 137,50	+ 11,00	— 8,88	— 2 813,00	+ 137,50	+ 9,95
Gruppe Nr. 14	—	+ 6,51	—	+ 4 375,00	+ 186,50	+ 62,68
Cheddar	—	—	—	—	—	—
Tilsiter	+ 159,00	+ 43,70	—	+ 2 344,00	+ 159,00	+ 35,87

#### Artikel 5

(1) Der in Artikel 16 Satz 2 der Verordnung Nr. 215/66/EWG genannte Betrag von 32,50 Rechnungseinheiten wird durch den Betrag von 34,25 Rechnungseinheiten ersetzt.

(2) In Artikel 25 der Verordnung Nr. 215/66/EWG werden die Jahreszahlen „1966/1967“ durch die Jahreszahlen „1967/1968“ ersetzt.

#### Artikel 6

Ab Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 13 bei der Einfuhr keine Abschöpfungen erhoben und bei der Ausfuhr keine Erstattungen gewährt.

#### Artikel 7

(1) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968

— werden für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 keine Preise frei Grenze festgesetzt ;

— sind für diese Erzeugnisse die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr die gleichen wie für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11.

(2) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nur erhoben,

— wenn der ausführende Mitgliedstaat für das betreffende Erzeugnis Beihilfen gewährt

— und wenn der Preis frei Grenze dieses Mitgliedstaats für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 11 um mindestens 5 v. H. unter dem Schwellenpreis für dieses Erzeugnis in dem einführenden Mitgliedstaat abzüglich des in Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Pauschbetrags liegt.

(3) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 keine Erstattungen bei der Ausfuhr gewährt.

#### Artikel 8

Für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 setzen die Mitgliedstaaten den Interventionspreis für Butter in der Weise fest, daß je 100 kg

— der Unterschied zwischen dem um den Pauschbetrag nach Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG verringerten Schwellenpreis und dem Interventionspreis höchstens 10 Rechnungseinheiten beträgt

— und der Unterschied zwischen dem Interventionspreis des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 und dem Betrag von 176,25 Rechnungseinheiten sich nicht vergrößert.

*Artikel 9*

Abweichend von Artikel 1 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG endet das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 am 2. April 1967 und beginnt das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 am 3. April 1967.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 31. März 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1967.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**Ch. HEGER**

---

## **8180 — DIE ARBEITSMARKTLAGE IN DER GEMEINSCHAFT IM JAHRE 1966**

1966. 146 Seiten, davon 40 Seiten graphische Darstellungen und Tabellen im Anhang (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch).

Verkaufspreis : DM 4,80 ; bfrs 60,— ; ffrs 6,— ; Lit. 750 ; hfl. 4,30 ; £ 0.8.6 ; \$ 1.20.

Der Bericht — der siebte in der Serie, die die Kommission zu diesem Thema herausgibt — beschreibt zuerst die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den Mitgliedstaaten, stellt die allgemeinen Tendenzen heraus und analysiert die Lage nach Wirtschaftszweigen, Ländern und Gebieten.

Der zweite Teil enthält Hinweise auf die voraussichtliche Entwicklung im Jahr 1966 und die Vorausschätzungen des Arbeitskräfteangebots und -bedarfs, in denen insbesondere die Produktionsausweitung, die Produktivitätssteigerungen und die Veränderungen im Volumen und in der Struktur des Beschäftigungsstands bei den Arbeitnehmern berücksichtigt sind.

In dem Bericht werden zunächst die sich aus der Analyse ergebenden hauptsächlichsten Arbeitsmarktprobleme aufgezeigt, und anschließend wird auf die Maßnahmen eingegangen, die von den Mitgliedstaaten zur Schaffung eines besseren Gleichgewichts auf dem Arbeitsmarkt und zur Förderung der Expansion bereits getroffen wurden oder geplant sind. Die Angaben über diese Maßnahmen sind vollständiger als die in vorangegangenen Untersuchungen. Schließlich enthält der Bericht eine Reihe von Anregungen zur Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungsmethoden sowie der Maßnahmen, die zu der bestmöglichen Nutzung der in der Gemeinschaft vorhandenen und potentiellen Arbeitskräfte reserven beitragen.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

**STUDIEN — REIHE WETTBEWERB**

**8176 — Nr. 2**

**WIRTSCHAFTSPOLITIK UND WETTBEWERBSPROBLEMATIK IN DER EWG  
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN**

1966. 96 Seiten (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch).

Preis : DM 8,—, bfrs 100,—.

Die Kommission hat ein Memorandum von Herrn Professor Zijlstra über die Wettbewerbspolitik als übergeordnete Politik und über ihre Beziehungen zur Wirtschaftspolitik im Rahmen der Gemeinschaft veröffentlicht.

Die Abhandlung von Professor Zijlstra untersucht, inwieweit die bestehenden Konzeptionen auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und der Wirtschaftspolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten einander ähneln oder sich voneinander unterscheiden. Weiter untersucht Professor Zijlstra den Einfluß der weiteren Entwicklung der EWG auf die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten. Schließlich befaßt sich Professor Zijlstra mit Wirtschaftspolitik und Wettbewerbspolitik in der EWG aus der Sicht der erwünschten Wirtschaftsordnung.

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Memorandum einen äußerst wertvollen und nützlichen Diskussionsbeitrag darstellt, und zwar besonders wegen der Erläuterungen der Beziehungen zwischen der Wettbewerbspolitik und der mittelfristigen Wirtschaftspolitik. Die Veröffentlichung bedeutet nicht, daß sich die Kommission allen darin enthaltenen Auffassungen anschließt.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

**STUDIEN — REIHE LANDWIRTSCHAFT**

**8159 — Nr. 22**

**BEIHILFEN FÜR LANDWIRTE, DIE INNERHALB DER EWG-LÄNDER  
ZU- ODER ABWANDERN**

1966. 92 Seiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch).

Verkaufspreis : bfrs 120,— ; DM 9,60.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat in der Sammlung Studien, Reihe Landwirtschaft, eine vergleichende Studie über die „Beihilfen für Landwirte, welche innerhalb der EWG-Länder zu- oder abwandern“, herausgegeben.

Mit der Ausarbeitung dieser Studie waren die Herren Hubert Cluzel und Roger Fraigneaud, Direktor und Zweiter Direktor der Association Nationale de Migration et d'Établissement Ruraux, beauftragt.

Die Studie, in deren Vorwort an den vom Rat festgesetzten Zeitplan für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft sowie an die bereits in diesem Bereich genehmigten Richtlinien erinnert wird, vergleicht, soweit dies möglich ist, die verschiedenen Beihilfen, die die Regierungen im Rahmen der Zu- und Abwanderung innerhalb der Landwirtschaft gewähren.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.